

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. September 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde gemäß § 20j SGB V ein gesetzlicher Anspruch auf eine HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) für gesetzlich Versicherte mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeführt.

Die Leistungen im Rahmen der PrEP umfassen für die in der Anlage 33 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) festgelegten Anspruchsberechtigten die Beratung, erforderliche Untersuchungen und die Verordnung des Arzneimittels zur PrEP. Die Anlage 33 zum BMV-Ä wurde am 24. Juli 2019 vereinbart und tritt mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A werden die erforderlichen Leistungen im Zusammenhang mit einer PrEP in einem neuen Abschnitt 1.7.8 in den EBM aufgenommen und Folgeanpassungen vorgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Gebührenordnungsposition 32575 wird an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst und als Folge werden die Gebührenordnungspositionen 32576 und 32783 im EBM gestrichen. Die Bewertung der Gebührenordnungsposition 32575 wird entsprechend dem aktuellen Leistungsbedarf der Gebührenordnungspositionen 32575, 32576 und 32783 leistungsbedarfsneutral angehoben.

Die Gebührenordnungsposition 32850 für den diagnostischen Nachweis von HIV-RNA wird als neue Leistung in den Abschnitt 32.3.12 EBM aufgenommen. Der Nachweis viraler Nukleinsäuren kann sowohl zur Bestätigung eines reaktiven Suchtestes an Stelle der Gebührenordnungsposition 32660 als auch zum Nachweis einer kürzlich erworbenen HIV-Infektion mit noch negativem oder grenzwertigem Suchtest eingesetzt werden. Die Gebührenordnungsposition 32850 wird in den Zifferkranz der Kennnummer 32006 „Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose“ aufgenommen und bleibt infolgedessen bei der Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus unberücksichtigt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen des Abschnittes 1.7.8 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. September 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. September 2019 wird der Abschnitt 1.7.8 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 1.7.8 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil D

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 (Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 wird die Gebührenordnungsposition 32850 in den EBM aufgenommen

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32850 in den EBM führt zu Einsparungen bei der Gebührenordnungsposition 32660 (Teilsubstitution).

Für die Vergütung empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32850 für zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und zum 1. Oktober 2021 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zu überführen. Dabei sollen die Einsparungen bei der Gebührenordnungsposition 32660 quantifiziert und die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung in entsprechender Höhe angepasst werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil D tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.